

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f3ca4b85-1f0b-3099-b58b-61a8e986bafa>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VkVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Saarland
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-1-10

## § 12 VkVO - Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

(1) Innenliegende Treppenträume notwendiger Treppen sind in Verkaufsstätten zulässig.

(2) Die Wände von Treppenträumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in Treppenträumen notwendiger Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an notwendige Treppenträume erfüllen,
2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

